



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Per Postzustellungsurkunde**

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Herrn

Arne Semsrott

Singerstraße 109

10179 Berlin

**Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre Anfrage vom 6. Juni 2023

Geschäftszeichen: 123/02814/00086/0095

Berlin, 5. Juli 2023

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 6. Juni 2023 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung

*„Sämtliche[r] Informationen, die die Trennung von Bundestagsmandat und Ministeramt des/der Bundesministers/Bundesministerin regeln; darunter Verwaltungsvorschriften, interne Vermerke, weitere rechtliche Regelungen, Gutachten, Vorlagen und weitere Dokumente, die beispielsweise Vorgaben zum Informationsfluss zwischen Bundestagsbüro und dem Ministerbüro machen.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten eine einfache Auskunft.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

Gemäß § 1 IFG erhalten Sie folgende Auskunft:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes herausgegeben (<https://fragdenstaat.de/dokumente/237097-orientierungshilfe-zu-den-rechtsverhaeltnissen-der-mitglieder-der-bundesregierung-und-der-parlamentarischen-staatssekretaerinnen-und-parlamentarischen-staatssekretaere-des-bundes/>). Hier finden sich u. a. auf Seite 19 Informationen zu Dienstreisen eines Bundesministers in seinen Wahlkreis.

Ergänzend möchte ich auch auf die Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages verweisen: <https://www.bundestag.de/resource/blob/843140/6ccb881b64fd9cbb9f18060a5a76fd35/WD-3-062-21-pdf-data.pdf>.

### II.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. § 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind.

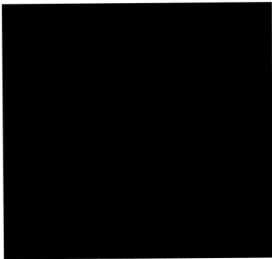
Eine Prüfung im Bundeskanzleramt hat keine amtlichen Informationen im Sinne Ihrer Anfrage ergeben.

**III..**

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.